



Amtssigniert. SID2019011006721  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

## Abteilung Umweltschutz Rechtliche Angelegenheiten

Mag. Lukas Czakert

Telefon +43(0)512/508-3434

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Plattner & Co Kalkwerk Zirl in Tirol GmbH & Co KG, Zirl;  
Deponie Breitenwang "In der Hurt" – Weiterbetrieb und sukzessive Verlegung des bestehenden  
Baurestmassenzwischenlagers - Verfahren nach dem AWG 2002;  
KUNDMACHUNG gemäß § 78c AWG 2002 in Verbindung mit § 40a AWG 2002**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

U-ABF-6/25/201-2019

Innsbruck, 02.01.2019

# KUNDMACHUNG

Gemäß § 40a Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) BGBl. Nr. 102/2002, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 73/2018, in Verbindung mit § 78c Abs. 1 AWG 2002 wird Folgendes kundgemacht:

### **I. Vorhabensgenehmigung:**

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 11.01.2018, Zl. U-ABF-6/25/157-2018, wurde der Plattner & Co Kalkwerk Zirl in Tirol GmbH & Co KG, mit Sitz in Martinsbühel 5, 6170 Zirl, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben Deponie Breitenwang "In der Hurt" – Weiterbetrieb und sukzessive Verlegung des bestehenden Baurestmassenzwischenlagers gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 erteilt.

### **Kurzbeschreibung des Vorhabens:**

Die Plattner & Co Kalkwerk Zirl in Tirol GmbH & Co KG betreibt aufgrund mehrerer Bescheide des Landeshauptmannes von Tirol auf den Gst. Nrn. 751/1, 751/2, 753/4, 753/5, 850/1 sowie 850/2, jeweils KG Breitenwang, eine Deponie bestehend aus

- einem Inertabfallkompartiment mit einer bewilligten Gesamtkubatur von ca. 625.000 m<sup>3</sup> und einer Befristung der Einbringung bis zum 31.12.2017,

- einem Bodenaushubkompartiment mit einer bewilligten Gesamtkubatur von ca. 500.000 m<sup>3</sup> und einer Befristung der Einbringung bis zum 30.04.2034 sowie
- einem Baurestmassenzwischenlager auf dem gegenständlichen Deponiekörper mit einer jährlichen Gesamtkapazität von 51.000 t befristet bis zum 30.04.2034.

Parallel wird seit Jahren am gegenständlichen Standort ein Artenschutzprojekt für die dort vorkommende Kreuzkröte umgesetzt.

Mit gegenständlichem Bescheid wurde die sukzessive Verlegung des mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 06.06.2011, Zl. U-3823/C-187, innerhalb der Deponie Breitenwang "In der Hurt" gelegenen Baurestmassenzwischenlagers auf den Teilflächen der Gst.-Nr. 751/1, 753/4, 850/2, alle KG Breitenwang, bewilligt.

Während der Schüttung der einzelnen Abschnitte des Inertabfallkompartimentes wird das Baurestmassenzwischenlager sukzessive auf bereits fertiggestellte Bereiche des im Norden an das Inertabfallkompartiment angrenzende bestehenden Bodenaushubkompartiment (insgesamt 3,1 ha) bis zum 30.04.2034 verlegt.

Insgesamt umfasst die aus einem Inertabfallkompartiment, einem Baurestmassenzwischenlager und einem Bodenaushubkompartiment bestehende Betriebsanlage ca. 8 ha.

Das Zwischenlager soll je nach Situierung eine Fläche von 1 bis 1,5 ha beanspruchen.

Dabei handelt es sich um Manipulationsflächen, die nicht für das Anlegen von Gewässerstrukturen für die Kreuzkröte geeignet sind.

Die spezifischen Materialmengen (jährliche Umschlagkapazität 51.000 t), Zulieferung, Einsatzzeiten der Baumaschinen und der Aufbereitungsanlagen ändern sich gegenüber dem bewilligten Bestand nicht.

Aus den signierten Projektunterlagen zum Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 06.06.2011, Zl. U-3823/C-187, geht hervor, dass die Aufbereitung der Baurestmassen auf dem genehmigten Zwischenlager insofern erfolgt, als 2-mal jährlich für jeweils 200 h je nach Bedarf, eine Brech- oder Siebanlage zur Materialbehandlung jeweils für max. 2 Wochen zum Einsatz kommen. Anhand der genehmigten Betriebszeiten errechnet sich dadurch eine max. Einsatzdauer für die Aufbereitung auf dem Baurestmassenzwischenlager im Ausmaß von 400 h pro Jahr.

Hinsichtlich der Zufahrtssituation wird die bestehende Hauptzufahrt grundsätzlich gleichermaßen wie bisher weiterbenutzt. In diesem Sinne werden auch sämtliche der zuvor gesetzten und vorgeschriebenen emissionsmindernden Maßnahmen weiterhin umgesetzt.

Ein Ortsaugenschein hat ergeben, dass die gegenständliche Deponie durch Wildbäche und Lawinen nicht gefährdet ist

Die beantragten Änderungen des Baurestmassenzwischenlagers auf der Deponie „In der Hurt“ sind von keiner geologischen Relevanz.

Die beantragten Änderungen des Baurestmassenzwischenlagers führen zu keinen negativen Veränderungen der jährlichen spezifischen Emissionsauswirkungen.

Auf Grund der unveränderten relevanten Emissionsparameter kann eine Änderung bzw. Verschlechterung der Immissionssituation gegenüber dem bisher genehmigten Betrieb ausgeschlossen werden. Zwar kommt es durch den Weiterbetrieb und die sukzessive Verlegung der Zwischenlagerung samt Aufbereitung für

einen längerem Zeitraum, als bisher beantragt, zu zusätzlichen Immissionen, wobei für die zusätzlichen Betriebsjahre bis 2034 bei den nächstgelegenen Wohnnachbarn keine Überschreitungen der Grenzwertvorgaben gemäß IG-L bei den für dieses Vorhaben relevanten Schadstoffkomponenten PM10, PM2.5, Staubniederschlag und NO<sub>2</sub> zu erwarten sind. Zudem ist bei den nächstgelegenen Wohnnachbarn bzw. im Siedlungsgebiet von Breitenwang von einer in Bezug auf die im IG-L angeführten Grenzwerte geringen Immissionsvorbelastung auszugehen.

Aus Sicht der Siedlungswasserwirtschaft und des qualitativen Grundwasserschutzes ist insbesondere aufgrund des relativ großen vorhandenen Flurabstandes (dh Abstand zwischen der Sohle der geplanten Deponie und des für die Grundwassernutzung relevanten Grundwasserkörpers bzw. des für die Grundwassernutzung relevanten Grundwasserstromes mindestens im Zehnermeterbereich) und aufgrund des Umstandes, dass im Nahbereich, d.h. im Umkreis von mindestens 250 m grundwasserstromabwärts, des gegenständlichen Deponiestandortes keine Grundwassernutzungen vorhanden bzw. bekannt sind, eine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer (Grundwasser) sowie eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches und Gefährdung von Wasserversorgungen durch die ordnungsgemäße Umsetzung der gegenständlich geplanten Maßnahmen unwahrscheinlich. Siedlungswasserbautechnische Anlagen sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch die gegenständlich geplanten Maßnahmen nicht berührt.

Aus naturkundefachlicher Sicht sind das Baurestmassenzwischenlager und dessen Auswirkungen auf die Amphibien von Bedeutung. Das Baurestmassenzwischenlager soll im Endausbau deutlich nach Norden auf die Erweiterungsfläche reichen und führt dort zu einem „Konflikt“ mit den in diesem Verfahren getätigten Vorschreibungen (Ausgestaltung/Anzahl der Amphibienlaichgewässer). Auch wird die Grube durch die zunehmende Verfüllung kleinklimatisch verändert (aus einer Mulde wird ein konvexes Gebilde). Dies führt auch zu einer ungünstigeren Mikroklimasituation für die Kreuzkröte, die an diesem Standort bereits ihren „Extremlebensraum“ (Höhe) vorfindet. Die in den Projektunterlagen (Stellungnahme von Mag. Martin Kyek vom 11.08.2017 und ergänzende Stellungnahme aus der Sicht der Kreuzkröte) vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf die Kreuzkröte müssen unbedingt umgesetzt werden.

Aus naturkundefachlicher Sicht ist es erforderlich, dass die Verlegung des Zwischenlagers auf den Bereich des Bodenaushubkompartimentes „Zwischenlagerendausbau“ – wie in den Projektunterlagen blau strichliert dargestellt – nicht mit dem Artenschutzprojekt, welches im Zuge des Bestandes der Deponie erstellt wurde, kollidiert.

Da gegenständliches Vorhaben negative Auswirkungen auf die Kreuzkröte und deren Bestand sowie die anderen Amphibienarten verursachen könnte, sind die spruchgemäß vorgeschriebenen Nebenbestimmungen einzuhalten.

Durch die gegenständlichen Änderungen werden Gewässerschutzbereiche sowie Feuchtgebiete berührt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

## **II. Angaben zum Rechtsschutz:**

Gemäß § 78c Abs. 1 AWG 2002 gilt die Kundmachungspflicht des § 40a AWG 2002 sinngemäß auch für Bescheide gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 (ausgenommen für Bodenaushubdeponien), die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 unterzogen wurden und binnen des letzten Jahres vor Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 73/2018, in Rechtskraft erwachsen sind oder

vor Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes (22.11.2018) zwar erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind.

Das eingangs beschriebene Projekt ist davon erfasst.

#### **Hinweis zu Akteneinsicht und Beschwerderecht:**

Mit Ablauf von 2 Wochen nach der Kundmachung (Kundmachungsdatum: 03.01.2019) auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Umweltorganisationen die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und glaubhaft machen, dass sie zur Erhebung eines Rechtsmittels aufgrund einer Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften berechtigt sind und im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung tätig sind, können binnen vier Wochen Beschwerde erheben.

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde steht Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft machen, das Recht auf Akteneinsicht zu.

Demgemäß können diese sohin ab 03.01.2019 beim Landeshauptmann von Tirol, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck (Zimmer Nr. B 144) während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

#### **Hinweis zum Beschwerdeinhalt und -einbringung:**

In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Umweltorganisationen sind inhaltlich in ihren Einwendungen auf Rechtswidrigkeiten wegen der Verletzung von unionsrechtlichen Umweltschutzvorschriften beschränkt.

Die Beschwerde ist ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

#### **Hinweis zum Datenschutz:**

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: [www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/](http://www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/).

#### **Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtzahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides

anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Lukas Czaker